Einfache Anfrage Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann vom 14. März 2024

Massnahmen nach Unfallserie im Toggenburg?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. Mai 2024

Martin Sailer Wildhaus-Alt St.Johann stellt in seiner Einfachen Anfrage vom 14. März 2024 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit den jüngsten Verkehrsunfällen auf der Umfahrungsstrasse H16 zwischen Bütschwil und Wattwil. Insbesondere erkundigt er sich nach allfälligen verkehrstechnischen Massnahmen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die in der Einfachen Anfrage verwendete Wortwahl «Serie» einerseits und «weitere Unfälle mit Schwerverletzten» anderseits mit den Fakten nicht übereinstimmen. Zwar ist es zutreffend, dass es seit Januar 2024 auf der Umfahrungsstrasse H16 zwischen Bütschwil und Wattwil zu drei tragischen Unfällen mit drei Todesopfern gekommen ist. Die Unfälle lassen sich allerdings weder miteinander vergleichen, noch haben sie sich am selben Ort ereignet. Richtig zu stellen ist zudem, dass in den vergangenen drei Jahren «lediglich» ein Unfall mit einer schwerverletzten Person (im Jahr 2023 im Bereich Bütschwil) zu beklagen war.

Aus den Daten der Verkehrsunfallstatistik kann auf der Umfahrungsstrasse H16 zwischen Bütschwil und Wattwil kein Unfallschwerpunkt oder eine Unfallhäufungsstelle eruiert werden. Die tragischen Ereignisse liegen streckenmässig weit voneinander entfernt. Die baulichen Gegebenheiten an den jeweiligen Unfallorten sind zudem so unterschiedlich, dass keine Aufschlüsse über eine allfällige ursächliche Gegebenheit bezüglich der Unfälle hergeleitet werden könnte. So tragisch die einzelnen Schicksale sind, so wenig kann die Ursache der Unfälle auf Infrastrukturdefizite zurückgeführt werden.

In Bezug auf die erwähnte A4 im Weinland bzw. die diesbezüglichen Geschwindigkeitsherabsetzungen und Betonelemente als Mittelleitplanke ist festzuhalten, dass die Umfahrungsstrasse H16 zwischen Bütschwil und Wattwil zwar als «Autostrasse» gekennzeichnet ist, die Höchstgeschwindigkeiten aber bereits heute auf 80 km/h und teilweise sogar auf 60 km/h beschränkt sind. Eine weitere Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit lässt sich unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01] und Art. 108 Abs. 1 und 2 der Signalisationsverordnung [SR 741.21]) nicht rechtfertigen und würde zudem der Funktion der signalisierten Autostrasse widersprechen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Da die Ursachen für die tragischen Unfälle auf der als «Autostrasse» signalisierten Umfahrungsstrasse H16 zwischen Bütschwil und Wattwil nicht in verkehrssicherheitstechnischen Defiziten der Infrastruktur begründet sind und auf der erwähnten Strecke weder ein Unfallschwerpunkt noch eine Unfallhäufungsstelle vorliegt, sind trotz der tragischen Ereignisse aktuell nebst den bereits heute auf 80 km/h, teilweise sogar auf 60 km/h beschränkten Höchstgeschwindigkeiten keine weiteren verkehrstechnischen oder baulichen Massnahmen in Prüfung oder in Planung.

2./3. Eine bauliche Trennung der Fahrbahnen mittels Betonelementen oder einer Mittelleitplanke würde zwar den besten Schutz vor Frontalkollisionen gewährleisten. Allerdings würde da-

durch aber auch verunmöglicht, dass bei einem Unfall die Gegenfahrbahn mitbenutzt werden kann (Zugänglichkeit über Gegenspur, Ableiten des Verkehrs über die Gegenspur). Zudem würde eine bauliche Richtungstrennung den Unterhalt der Strasse, insbesondere den Winterdienst, erheblich erschweren. Im Bereich der physischen Trennung würden allfällige Schneeansammlungen liegen bleiben, die – sobald diese tauen – zu unerwünschtem Schmelzwasser führen, das quer über die Fahrbahnen abfliessen müsste. Um Glatteisbildungen zu verhindern und die Verkehrssicherheit aufrecht halten zu können, wäre daher ein erhöhter Winterdienst erforderlich. Zudem wäre eine bauliche Fahrbahntrennung auf der Umfahrungsstrasse H16 zwischen Bütschwil und Wattwil nicht, wie in der Interpellation erwähnt, eine einfache und günstige Massnahme, sondern aufgrund der Streckenlänge mit erheblichen Erstellungs- und zusätzlichen Unterhaltskosten verbunden.

Auch wenn eine bauliche Fahrbahntrennung auf der Umfahrungsstrasse H16 zwischen Bütschwil und Wattwil durchaus erhöhten Schutz bieten würde, rechtfertigt sich aus Sicht der Regierung deren Realisierung nicht, da sie mit Blick auf die Zugänglichkeit und den Betrieb und Unterhalt der Strasse nicht zweckmässig und mit erheblichen Nachteilen und Kosten verbunden wäre.